

Steuertermine

Termine und Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen und Fälligkeit von Steuerzahlungen für die wichtigsten Steuern

Umsatzsteuer (USt-)Voranmeldungen

Umsatzsteuervoranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Fälligkeitstag.

Hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung gestellt, verlängert sich die Frist zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlung um jeweils einen Monat.

Bei Unternehmern, die zur monatlichen Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet sind, wird dem Antrag auf Dauerfristverlängerung nur stattgegeben, wenn sie jedes Jahr bis zum 10.2. eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der gesamten Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres anmelden und entrichten. Die Sondervorauszahlung wird i.d.R. bei der Umsatzsteuervorauszahlung für den Dezember angerechnet.

	Monatszahler		Quartalszahler		
2024	Zahlungstermin	für Monat (Schonfristen in Klammer)	Zahlungstermin	für Quartal (Schonfristen in Klammer)	
Jan.	10. (15.*)	12/2023	10. (15*.)	IV/2023	
Feb.	12*. (15.)	01/2024			
März	11*. (14.)	02/2024			
April	10. (15*.)	03/2024	10. (15*.)	1/2024	
Mai	10. (13.)	04/2024			
Juni	10. (15*.)	05/2024			
Juli	10. (13.)	06/2024	10. (15*.)	11/2024	
Aug.	12*. (15**.)	07/2024			
Sept.	10. (13.)	08/2024			
Okt.	10. (14*.)	09/2024	10. (14*.)	III/2024	
Nov.	11*. (14.)	10/2024			
Dez.	10. (13.)	11/2024			

- * Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)
- ** Verschiebung des Termins bzw. das Ende der Schonfrist auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern und Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

Zusammenfassende Meldungen

Zusammenfassende Meldungen sind monatlich abzugeben und bis zum 25. Tag nach Ablauf des jeweiligen Meldezeitraumes (Kalendermonats) zu erstatten (§ 18a Abs. 1 UStG). Unternehmerinnen und Unternehmer mit meldepflichtigen Umsätzen von nicht mehr als € 50.000,00 können die Meldungen bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres erstatten. Als meldepflichtige Umsätze zur Berechnung der maßgeblichen Umsatzgrenze gelten solche aus innergemeinschaftlichen Warenlieferungen sowie Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften. Zusammenfassende Meldungen sind zwingend mit Authentifizierung zu übermitteln. Es ist keine Dauerfristverlängerung möglich.

Für das Kalenderjahr 2024 gelten folgende Abgabetermine (Schonfristen in Klammern):

Umsätze > € 50.000,00		Umsätze kleiner oder gleich € 50.000,00		
Januar 25.	Für Dezember 2023	Januar 25.	IV/Quartal 2023	
Februar 26.*	Für Januar 2024			
März 25.	Für Februar 2024			
April 25.	Für März 2024	April 25.	Für I Quartal 2024	
Mai 27*.	Für April 2024			
Juni 25.	Für Mai 2024			
Juli 25.	Für Juni 2024	Juli 25.	Für II Quartal 2024	
August 26*.	Für Juli 2024			
September 25.	Für August 2024			
Oktober 25.	Für September 2024	Oktober 25.	Für III Quartal 2024	
November 25.	Für Oktober 2024			
Dezember 27.*	Für November 2024			

^{*} Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

Lohn-/Kirchenlohnsteuer-Voranmeldungen, Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen

Für das Kalenderjahr 2024 gelten folgende Abgabetermine (Schonfristen in Klammern):

	Monatszahler		Quartalszahler		Jahr
2024	Zahlungstermin	für Monat	Zahlungstermin	für Quartal	Zahlungstermin
Jan.	10. (15.*)	12/2023	10. (15.*)	IV/2023	10. (15.*)
Feb.	12.* (15.)	01/2024			
März	11.* (14.)	02/2024			
April	10. (15.*)	03/2024	10. (15.*)	1/2024	
Mai	10. (13.)	04/2024			
Juni	10. (13.)	05/2024			
Juli	10. (15.*)	06/2024	10. (15.*)	II/2024	
Aug.	12.* (15.**)	07/2024			
Sept.	10. (13.)	08/2024			
Okt.	10. (14.*)	09/2024	10. (14.*)	III/2024	
Nov.	11.* (14.)	10/2024			
Dez.	10. (13.)	11/2024			

^{*} Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

Sozialversicherungsbeiträge

Sozialversicherungsbeiträge sind am drittletzten Bankenarbeitstag des jeweiligen Monats fällig.

Die Beitragsnachweise müssen zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die Einzugsstelle übermittelt werden.

Einkommensteuer (ESt)-Kirchensteuer/Körperschaftsteuer (KSt)-/Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen

2024 (Schonfristen in Klammern)	Zahlungstermin	für Quartal
März	11*. (14.)	1/2024
Juni	10. (13.)	11/2024
Sept.	10. (13.)	III/2024
Dez.	10. (13.)	IV/2024

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

2024	Zahlungstermin	für Quartal
Feb.	15. (19.*)	1/2024
Mai	15. (21.*)	11/2024
Aug.	15.** (19.)	III/2024
Nov.	15. (18)	IV/2024

^{*} Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

Grundsteuer-Zahlungen

2024	Zahlungstermin	für Quartal
Feb.	15. (19.*)	1/2024
Mai	15. (21.*)	II/2024
Aug.	15.** (19*.)	III/2024
Nov.	15. (18.)	IV/2024
2023	Zahlungstermin	jährliche Fälligkeit
Juli	03.* (06.)	

^{*} Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

Allgemeiner Hinweis: Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde möglich.

Steuererklärungen

Steuererklärungsfristen für 2020 bis 2024

Generelle Abgabefrist:

^{**} Verschiebung des Termins bzw. das Ende der Schonfrist auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern und Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

^{**} Verschiebung des Termins bzw. das Ende der Schonfrist auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (und Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

Für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen, gilt generell eine Abgabefrist von sieben Monaten nach Ablauf des entsprechenden Veranlagungszeitraums, sofern der Steuerpflichtige nicht beraten ist (§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO). Werden die Steuererklärungen durch eine Angehörige oder einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt, gilt eine generelle Frist zur Abgabe der Steuererklärung zum Ablauf des. 28./29.2. des Zweitfolgejahres bzw. bei Land- und Forstwirtschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31.7. des Zweitfolgejahres (§ 149 Abs. 3 AO).

Verlängerte Abgabefristen für 2021 bis 2024

Für Erklärungen der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für 2021 bis 2024 gelten nach dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz folgende verlängerte Abgabefristen:

Steuerjahr	Beratene Fälle	Unberatene Fälle	Abgabetermin
2021	Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr	Nein	31.1.2024
2022	Ja	Nein	30.7.2024
2022	Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr	Nein	31.12.2024
2023	Nein	Ja	02.09.2024
2023	Ja	Nein	02.06.2025
2022	Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr	Nein	31.12.2024
2023	Nein	Ja	02.09.2024
2023	Ja	Nein	02.06.2025
2023	Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr	Nein	31.10.2015 / 03.11.2025
2024	Nein	Ja	31.07.2025
2024	Ja	Nein	30.04.2026
2024	Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr	Nein	30.09.2026
2025	Ab 2025 gelten die regulären Abgabefristen		

Fristverlängerungen sind generell möglich, falls die Erklärungsfristen ohne Verschulden nicht eingehalten werden konnten (§ 109 Abs. 2 AO).

Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärungen 2021 bis 2024

Für die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärungen für 2021 bis 2024 gelten die für Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärungen entsprechenden Abgabefristen.

Klammerangaben (): Zahlungsschonfrist

Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei einer Barzahlung und Zahlung per Scheck. Sie gilt nur bei einer Überweisung und beim Lastschrifteinzugsverfahren. Scheckzahlungen gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Stand: 1. Januar 2024

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Berufsberechtigung jederzeit gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung.